



DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/266 DER KOMMISSION

vom 17. Januar 2024

zur Benennung eines Referenzzentrums der Europäischen Union für den Tierschutz bei Wassertieren im Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 209)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 95 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2017/625 enthält Vorschriften für die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten, darunter die Auswahl und Benennung von Referenzzentren der Europäischen Union für Tierschutz. Die Referenzzentren der Europäischen Union für Tierschutz unterstützen horizontale Tätigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Anforderungen im Bereich Tierschutz, auf die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2017/625 Bezug genommen wird.
- (2) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/329 der Kommission ⁽²⁾ wurde ein Referenzzentrum der Europäischen Union für Tierschutz benannt, das sich gemäß seinem Arbeitsprogramm auf Schweine konzentriert. Durchführungsverordnung (EU) 2019/1685 der Kommission ⁽³⁾ zur Benennung eines Referenzzentrums der Europäischen Union für den Tierschutz bei Geflügel und anderen kleinen Nutztieren. Durchführungsbeschluss (EU) 2021/755 der Kommission ⁽⁴⁾ zur Benennung eines Referenzzentrums der Europäischen Union für den Tierschutz bei Wiederkäuern und Equiden.
- (3) Im Einklang mit Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 führte die Kommission ein öffentliches Verfahren zur Auswahl und Benennung eines Referenzzentrums der Europäischen Union für den Tierschutz bei Wassertieren durch. Die eingegangenen Bewerbungen wurden gemäß den Anforderungen und Zuständigkeiten nach Artikel 95 Absatz 3 und Artikel 96 der Verordnung (EU) 2017/625 sowie anhand der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Kriterien bewertet.

⁽¹⁾ ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/329 der Kommission vom 5. März 2018 zur Benennung eines Referenzzentrums der Europäischen Union für Tierschutz (ABl. L 63 vom 6.3.2018, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/329/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1685 der Kommission vom 4. Oktober 2019 zur Benennung eines Referenzzentrums der Europäischen Union für den Tierschutz bei Geflügel und anderen kleinen Nutztieren (ABl. L 258 vom 9.10.2019, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/1685/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/755 der Kommission vom 6. Mai 2021 zur Benennung eines Referenzzentrums der Europäischen Union für den Tierschutz bei Wiederkäuern und Equiden im Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 163 vom 10.5.2021, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/755/oj).

- (4) Auf der Grundlage der Ergebnisse der Bewertung sollte das Konsortium unter der Leitung der Universität Kreta (Griechenland), das auch aus dem Biologiezentrum der Tschechischen Akademie der Wissenschaften, Institut für Parasitologie, (Tschechien) und der Universität Autònoma de Barcelona (Spanien) (im Folgenden „Konsortium“) besteht, als Referenzzentrum der Europäischen Union für den Tierschutz bei Wassertieren benannt werden. Das Konsortium wird für die unterstützenden Aufgaben im Rahmen des ein- oder mehrjährigen Arbeitsprogramm des Referenzzentrums der Europäischen Union zuständig sein. Dieses Arbeitsprogramm ist im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 16 der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(?) aufzustellen.
- (5) Gemäß Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 ist die Benennung eines Referenzzentrums der Europäischen Union für Tierschutz zeitlich befristet oder wird regelmäßig überprüft. Daher sollte die Benennung des Referenzzentrums der Europäischen Union für den Tierschutz bei Wassertieren alle sieben Jahre ab dem Geltungsbeginn dieses Beschlusses überprüft werden.
- (6) Dem benannten Referenzzentrum der Europäischen Union für den Tierschutz bei Wassertieren sollte ausreichend Zeit für die Ausarbeitung seines Arbeitsprogramms für den nächsten Haushaltszeitraum eingeräumt werden. Daher sollte der vorliegende Beschluss ab 1. Februar 2024 gelten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Das folgende Konsortium wird als Referenzzentrum der Europäischen Union für Tierschutz bei Wassertieren benannt; es ist für die Unterstützung horizontaler Tätigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Anforderungen im Bereich Tierschutz bei Wassertieren zuständig:

Konsortium unter der Leitung der Universität Kreta (Gallos University Campus, 741 00 Rethymno, GRIECHENLAND), das auch aus dem Biologiezentrum der Tschechischen Akademie der Wissenschaften, Institut für Parasitologie, (Branišovská 1160/31, 370 05 České Budějovice, TSCHECHIEN) und der Universität Autònoma de Barcelona (Edifici A — Campus UAB, 08193 Bellaterra, Cerdanyola del Vallès, SPANIEN) besteht.

- (2) Die Benennung gemäß Absatz 1 wird alle sieben Jahre ab dem Geltungsbeginn dieses Beschlusses überprüft.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Februar 2024.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Januar 2024

Für die Kommission
Stella KYRIAKIDES
Mitglied der Kommission

^(?) Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/690/oj>).